

## Rechtliche Berührungspunkte und Unwägbarkeiten bei der empirischen Forschung mit Kindern: Policy Paper

Andresen, Sünje; Dreyer, Stephan; Wysocki, Neda

Erstveröffentlichung / Primary Publication

Arbeitspapier / working paper

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Andresen, S., Dreyer, S., & Wysocki, N. (2024). *Rechtliche Berührungspunkte und Unwägbarkeiten bei der empirischen Forschung mit Kindern: Policy Paper*. (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, 73). Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut. <https://doi.org/10.21241/ssoar.98487>

### Nutzungsbedingungen:

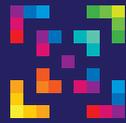
Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



LEIBNIZ-INSTITUT  
FÜR MEDIENFORSCHUNG  
HANS-BREDOW-INSTITUT

*Sünje Andresen / Stephan Dreyer / Neda Wysocki*

## RECHTLICHE BERÜHRUNGSPUNKTE UND UNWÄGBARKEITEN BEI DER EMPIRISCHEN FORSCHUNG MIT KINDERN

Policy Paper

Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts | Projektergebnisse Nr. 73



**Andresen, Sünje; Dreyer, Stephan, Wysocki, Neda (2024): Rechtliche Berührungspunkte und Unwägbarkeiten bei der empirischen Forschung mit Kindern. Policy Paper. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts | Projektergebnisse Nr. 73)**

DOI: <https://doi.org/10.21241/ssoar.98487>

ISSN 1435-9413

ISBN 978-3-87296-191-4



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz CC BY 4.0. Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts.

### **Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Hamburg**

Das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) erforscht den Medienwandel und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen öffentlicher Kommunikation. Medienübergreifend, interdisziplinär und unabhängig verbindet es Grundlagenwissenschaft und Transferforschung und schafft so problemrelevantes Wissen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Eine derartige Medienforschung setzt Kooperation voraus: Mit Partnern in vielen Ländern werden international vergleichende Fragestellungen bearbeitet. Mehr unter [leibniz-hbi.de](http://leibniz-hbi.de).

Das Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) bedankt sich für die institutionelle Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke BWFG) und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium für Bildung und Forschung BMBF).

### **Die Autorinnen und Autoren**

Sünje Andresen ist Junior Researcher am Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) in Hamburg, Dr. Stephan ist Senior Researcher und Neda Wysocki studentische Mitarbeiterin am HBI.

### **SIKID – Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt: Regulierung verbessern, Akteure vernetzen, Kinderrechte umsetzen**

Das vom BMBF geförderte Projekt erforscht den Rechtsrahmen für Online-Interaktionsrisiken von Kindern und Jugendlichen, entwickelt Möglichkeiten zur optimalen Verzahnung von Akteuren und Maßnahmen und untersucht die von Jugendlichen genutzten Coping-Strategien während und nach belastenden Situationen. Das Projektteam am HBI hat in diesem Zusammenhang ein umfangreiches forschungsethisches Konzept erarbeitet, das ethische Fragestellungen und Problemlagen bei der Forschung mit Kindern erörtert und Handlungsanweisungen anbietet.

SIKID ist ein Verbundprojekt der Universität Tübingen, der TU Berlin und des Leibniz-Instituts für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Fördernummer 13N 15884. Förderzeitraum: September 2021 - Dezember 2024.



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

### **Verlag Hans-Bredow-Institut**

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI) | Rothenbaumchaussee 36 | 20148 Hamburg | Germany | Tel.: (+49 40) 450 217-41 | [verlag@leibniz-hbi.de](mailto:verlag@leibniz-hbi.de) | <https://leibniz-hbi.de>





# Inhalt

1. Hintergrund .....	4
2. Rechtsrahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern im Rahmen der Forschung .....	5
2.1. Datenverarbeitung zu Forschungszwecken ohne Einwilligung der betroffenen Person .....	6
2.2. Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person .....	8
3. Umgang mit strafrechtlich relevanten Informationen im Rahmen der Forschung mit Kindern .....	9
4. Zusammenschau und Handlungsempfehlungen .....	13

# 1. Hintergrund

Rechtsvorschriften sind regelmäßig abstrakt formuliert und gelten für eine große Zahl von unterschiedlichen Einzelfällen. Das macht es für Rechtsanwender\*innen nicht immer leicht, eindeutig festzustellen, ob eine Norm einen bestimmten Sachverhalt betrifft. Von diesem Umstand berührt sind auch Forscher\*innen im Rahmen ihrer Arbeit. Insbesondere bei empirischen Erhebungen, in deren Rahmen Befragte Einzelheiten zu ihren Lebensumständen kundtun, sind zahlreiche Situationen denkbar, in denen im Rahmen von Forschung erlangte Informationen rechtsrelevante Sachverhalte berühren und Forscher\*innen wissen müssen, wie sie sich verhalten sollen, um rechtskonform zu handeln. Diese Problematik findet sich auch in der Forschung mit Kindern.

Im Rahmen des BMBF-geförderten Projekts „SIKID – Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt“<sup>1</sup> hat das Projektteam ein umfangreiches forschungsethisches Konzept<sup>2</sup> erarbeitet, das ethische Fragestellungen und Problemlagen bei der Forschung mit Kindern erörtert und Handlungsanweisungen anbietet.

Oft erscheinen ethische Normen und rechtliche Vorgaben kohärent und stützen sich insoweit gegenseitig. Bei der Arbeit an dem forschungsethisches Konzept aber fielen Einzelbereiche auf, in denen die ethischen Aspekte von rechtlichen Vorgaben abweichen – oder sich gar widersprachen. Diese Punkte stellen für Forschende eine besondere Herausforderung dar, da die handlungsleitende Norm hier nicht ohne Weiteres auszumachen ist.<sup>3</sup> Gleiches gilt für Situationen, in denen der Rechtsrahmen für die einzelne Person nicht abschließend interpretierbar ist. Damit stellen solche Inkohärenzen und Unsicherheiten ein Rechts- bzw. Verantwortlichkeitsrisiko für Forschende dar, die bestimmte Forschungsaktivitäten in der Praxis erschweren oder – aus Angst vor der persönlichen Haftung von Wissenschaftler\*innen – gar verhindern. Gesetzlich verursachte Rechtsunsicherheiten können sich insofern – mittelbar – als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Forschungsfreiheit darstellen.<sup>4</sup>

Zwei besonderen Bereichen dieser Unwägbarkeiten soll sich dieses Papier widmen: Aus systematischer Sicht stellen rechtliche Vorgaben vor allem Mindestanforderungen an die Verarbeitung von und den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der empirischen Forschung dar. Im

---

1 Weitere Informationen über das interdisziplinäre Forschungsvorhaben unter <https://leibniz-hbi.de/hbi-projects/sicherheit-fuer-kinder-in-der-digitalen-welt/> (letzter Zugriff am 17.10.2024).

2 Stapf et al., Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen, Tübingen 2022.

3 Weiterführend zum Verhältnis von ethischen und rechtlichen Normen, vor allem bei Inkohärenzen: Lindner, Zum Verhältnis von Recht und Moral: Grundfragen der Rechtsphilosophie, JA 2016(1), 8 (14 f.).

4 Als Vergleich aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit kann auf die dort früh angenommenen Potenziale von Durchsuchungen und Beschlagnahmen für einen „chilling effect“ auf die Ausübung des Grundrechts verwiesen werden, vgl. EGMR, 27.03.1996 - 17488/90 (Goodwin vs. UK); in diese Richtung gehen auch Hinweise auf mögliche Fernwirkungen von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen bei Forschenden, s. Koethke, Forschungsfreiheit im Strafprozess, Verfassungsblog v. 30.10.2023, <https://verfassungsblog.de/forschungsfreiheit-im-strafprozess/> (letzter Zugriff am 17.10.2024).



Folgenden werden vor diesem Hintergrund die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert, wie sie für die Erhebung und Verarbeitung insbesondere qualitativer Forschungsdaten mit Personenbezug gelten.<sup>5</sup> Der erste Schwerpunkt des Überblicks gilt insoweit den allgemeinen Persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Anforderungen im „Normalfall“, wie sie sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben<sup>6</sup> (Abschnitt 2); der zweite Abschnitt wirft Licht auf die besonderen Situationen, bei denen etwa im Rahmen von Sicherheitsforschung strafrechtlich relevante Informationen von Dritten oder über Dritte erlangt werden (Abschnitt 3). Soweit der Umstand der Forschung mit Kindern besondere Folgen etwa für rechtliche Vorschriften oder Bewertungen hat, weisen wir gezielt darauf hin. Aus den identifizierten Herausforderungen entwickelt das Papier am Ende Hinweise für Forschende und Forderungen an den Gesetzgeber (Abschnitt 4).

## 2. Rechtsrahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern im Rahmen von Forschung

Die im Rahmen von Interviews und Befragungen anfallenden Daten sind regelmäßig personenbezogen. Entweder ergeben sich unmittelbar durch die Stimme, die Wortwahl oder ausdrückliche Namens-, Orts-, Schul-, Zeit- oder Kontextnennungen Hinweise auf die interviewte Person oder Dritte selbst dort, wo der richtige Name der befragten Person verändert worden ist. Daneben können sich durch die Zusammenschau für sich genommener Einzelaussagen und Anmerkungen Anhaltspunkte für eine Region oder Stadt, einen bestimmten Personenkreis, eine Familie oder mögliche konkrete Einzelpersonen ergeben.

In der Praxis werden Befragungsdaten daher pseudonymisiert. Nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO bedeutet Pseudonymisierung, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, dass diese Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Pseudonymisierung erschwert die Re-Identifizierung von Individuen und hilft insoweit bei der Reduzierung von Risiken für die Betroffenen. An der Geltung der rechtlichen Vorgaben ändert dies aber nichts Grundsätzliches – auch für pseudonymisierte Daten gilt die DSGVO. Erst, wenn die Befragungsdaten bei oder unmittelbar nach der Befragung so stark verändert werden, dass keinerlei Rückschlüsse mehr auf eine einzelne Person (oder eine eng umgrenzte

---

5 Vergleichbare Spannungssituationen können sich auch bei quantitativen oder Mixed-Methods-Untersuchungen ergeben, bei qualitativer Forschung mit Kindern insbesondere im sicherheitsrelevanten Bereich aber drängen sie sich am ehesten auf.

6 Neben den Anforderungen aus der DSGVO und den einfachgesetzlichen Datenschutzvorschriften können sich rechtliche Vorgaben zusätzlich aus wissenschaftsdisziplinären Verhaltenskodizes, Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sowie – teilweise – berufsethischen Richtlinien ergeben, soweit diese Bestandteil des Dienst- bzw. Arbeitsvertrags oder des Standesrechts geworden sind. So existiert beispielsweise der Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik der internationalen Handelskammer, dem sich die Mitglieder verschrieben haben, <https://esomar.org/uploads/attachments/ckqtgbvk301p6kdtrelj3mnyf-icesomar-code-german.pdf> (letzter Zugriff am 17.10.2024); hierzu ergänzend haben die Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland Richtlinien für die Befragung von Minderjährigen erarbeitet, [https://www.bvm.org/fileadmin/user\\_upload/Verbandsdokumente/StandesregelIn\\_RL\\_neu\\_2021/Richtlinie\\_Befragung\\_Minderjaehriger\\_2021.pdf](https://www.bvm.org/fileadmin/user_upload/Verbandsdokumente/StandesregelIn_RL_neu_2021/Richtlinie_Befragung_Minderjaehriger_2021.pdf) (letzter Zugriff am 17.10.2024).





Personengruppe) möglich sind, besteht kein Risiko mehr für eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung oder des europarechtlich geschützten Rechts auf Datenschutz (Art. 8 GRCh). In diesen Fällen – wenn kein Personenbezug (mehr) vorliegt – finden die Vorgaben der DSGVO keine Anwendung. Eine solche „echte“ Anonymisierung, bei der ein Personenbezug nicht mehr herstellbar ist, ist bei qualitativen Daten oder Längsschnittdaten aber in der Praxis regelmäßig nicht möglich – oder mit sehr hohem Aufwand verbunden.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d. h. die Verarbeitung ist nur zulässig, wenn die verarbeitende Stelle (also die forschende Person bzw. ihr Arbeitgeber) sich auf einen gesetzlich vorgesehenen Erlaubnistatbestand berufen kann. In der Praxis spielen dabei vor allem Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken eine Rolle, in denen keine Einwilligung durch die betroffene Person erforderlich ist (Abschnitt 2.1), sowie jene, bei denen die befragte Person zuvor in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Abschnitt 2.2).

## 2.1. Datenverarbeitung zu Forschungszwecken ohne Einwilligung der betroffenen Person

Der Umstand, dass eine Datenverarbeitung zu konkreten Forschungszwecken erfolgt, wird durch Art. 85 DSGVO in Verbindung mit den relevanten gesetzlichen Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten privilegiert berücksichtigt. Nach Art. 85 DSGVO können die Staaten gesetzliche Vorschriften erlassen, die für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken Abweichungen von den DSGVO-Vorgaben erlauben. Entsprechende Ausnahmen und die damit einhergehende Privilegierung der Datenverarbeitung im Forschungskontext sehen die Landesdatenschutzgesetze (für öffentliche und öffentlich-rechtliche Einrichtungen) und das Bundesdatenschutzgesetz (für private Stellen, die Daten im Inland verarbeiten) vor. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung:

So kann sich eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung aus Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit der landesrechtlichen Erlaubnis ergeben, die für die Aufgabe der Hochschulen oder zur Verfolgung öffentlicher Interessen notwendige Datenverarbeitung durchzuführen (z. B. § 3 HmbDSG, § 4 LDSG Ba-Wü). Staatliche und öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen erscheinen nach diesen Vorgaben bei forschungsbezogener Datenverarbeitung privilegiert – nicht dagegen privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen.

Außerdem kann sich eine gesetzliche Rechtsgrundlage für staatliche Einrichtungen und öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen unmittelbar aus den Konkretisierungen des angesprochenen Forschungsprivilegs aus Art. 85 DSGVO ergeben (z. B. § 11 Abs. 1 S. 2 HmbDSG, § 13 Abs. 1 LDSG





BaWü). Eine entsprechende Vorschrift findet sich für privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen in § 27 Abs. 1 BDSG. Danach dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung zu Forschungszwecken „erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen“. Teils stellen die Landesdatenschutzgesetze auf das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens ab. In jedem Fall aber müssen die in Anschlag gebrachten Interessen der verarbeitenden Stelle die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegen. Das beinhaltet, dass das Ziel der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann oder seine Erreichung erheblich beeinträchtigt würde. Im Gegenzug sind die wissenschaftlichen Einrichtungen verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen und die Daten schnellstmöglich zu anonymisieren bzw. mindestens zu pseudonymisieren, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

Zudem muss die verarbeitende Stelle hier stets eine Abwägung zwischen den (Forschungs-)Interessen an der Datenverarbeitung und den Rechtspositionen der davon betroffenen Personen vornehmen und dokumentieren. Bei derartigen Abwägungen sind die betroffenen Datenkategorien und die möglichen Risiken für die Betroffenen zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Forschung über vulnerable Gruppen wie Kindern ist hier der gerichtsfeste Nachweis eines erheblich überwiegenden Forschungsinteresses nicht einfach zu führen. Treten weitere Umstände hinzu, wie etwa Informationen über die private Mediennutzung und Kommunikation, die als Teil der Privatsphäre, teils gar der Intimsphäre zu werten sein können, so gestaltet sich eine zweifelsfreie Abwägung zu Gunsten des überindividuellen Interesses schwierig. Auch mit Blick auf die Risiken für die Betroffenen können sich etwa im Hinblick auf Informationen über berührte soziale Geltungsansprüche bzw. anschließende Pathologien (etwa in Fällen von *Cyberbullying*) oder sexuelle Orientierungen bzw. die sexuelle Selbstbestimmung Abwägungskonstellationen ergeben, die aus gerichtlicher Sicht nicht oder jedenfalls nicht erheblich von den Forschungsinteressen überwogen werden (können).

Die Rechtsfolge in diesem Forschungsbereich ist eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern zu Forschungszwecken, wenn diese aus qualitativen Interviews stammen. Da die interviewte Person manche Informationen erst während der bereits erfolgenden Datenverarbeitung preisgibt, sind die betroffenen Rechtsgüter und Interessen im Einzelnen nicht *ex ante* abwägbar: Aus einer gerade noch rechtlich zulässigen Verarbeitung kann unversehens eine rechtlich nicht mehr gedeckte Verarbeitungssituation entstehen.

Aus einer Gesamtbetrachtung erscheint das in Art. 85 DSGVO vorgeprägte Forschungsprivileg prinzipiell als eine Erleichterung, mit Blick auf qualitative Forschung insbesondere im Bereich Kinder und Jugendliche erscheint aber die ausdrückliche und rechtssichere Einwilligung als die (meist einzige) rechtssichere Alternative.

## 2.2. Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person

Aus den eben genannten Gründen hat sich in der Praxis in erster Linie die Befragung nach Erteilung einer Einwilligung durch die befragte Person durchgesetzt; die Einwilligung ist ein in der DSGVO vorgesehener Erlaubnistatbestand, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Für eine rechtlich wirksame Einwilligung müssen die gesetzlichen Anforderungen beachtet werden (vgl. Art. 7 DSGVO). Dazu gehört zentral, dass die Einwilligung freiwillig und informiert erfolgt. Sie darf also nicht an eine bestimmte (Dienst-)Leistung gekoppelt sein und die einwilligende Person muss vorher umfassend über die Verarbeitungszwecke in leicht verständlicher Sprache informiert werden (zu den weiteren Anforderungen s. Art. 7 Abs. 2, Art. 13 DSGVO).<sup>7</sup> Die verarbeitende Stelle muss die Einwilligung nachweisen können; außerdem kommen der einwilligenden Person Auskunfts-, Widerrufs- und Löschungsrechte zu, über die die verarbeitende Stelle ebenfalls vorab zu unterrichten hat.<sup>8</sup>

Eine spezifische Frage ergibt sich bei der Einwilligung von Minderjährigen: Hier sieht Art. 8 Abs. 1 DSGVO vor, dass die Erziehungsberechtigten bei Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung erteilen müssen.<sup>9</sup> Der Anwendungsbereich des Artikels ist auf elektronische Formen der Datenerhebung unter Abwesenden beschränkt.<sup>10</sup> Für Online-Erhebungen gilt insoweit, dass Eltern in die Verarbeitung der Daten ihrer Kinder einzuwilligen haben. Dieser Umstand führt entsprechend zu einem aufwändigeren Feldzugang, da nicht nur das Alter der Befragten plausibel zu ermitteln ist, sondern bei der Einwilligung durch die Eltern auch der Umstand, ob es sich bei den Einwilligenden tatsächlich um die Erziehungsberechtigten der betroffenen unter-16-jährigen Person handelt.<sup>11</sup> Für Projekte aus dem Bereich der Gesundheits-, Sexualisierungs- oder Sicherheitsforschung, aber auch Projekte zu Themen der allgemeinen Nutzung von Informations- und Kommunikationsmedien führen diese Anforderungen in der Praxis zu einem relativ aufwändigen Feldzugang, soweit es um Vorabinformationen, Altersüberprüfung, Einholen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten, Nachweis der Erziehungsberechtigung und der Dokumentation geht.

---

7 Weiterführend zu den Voraussetzungen der Einwilligung siehe: Tinnefeld/Conrad, Die selbstbestimmte Einwilligung im europäischen Recht, ZD 2018, S.391-398; sowie Funke, Dogmatik und Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung im Zivilrecht, Baden-Baden 2017.

8 Der Verbund Forschungsdaten Bildung hat eine Online-Handreichung für rechtmäßige Einwilligungen unter der besonderen Berücksichtigung von Erhebungen in Schulen herausgebracht: Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Frankfurt am Main: 2019, zu finden unter [https://www.pedocs.de/volltexte/2022/22297/pdf/fdb-info\\_1\\_Checkliste\\_zur\\_Erstellung\\_rechtskonformer\\_Einwilligungserklaerungen\\_2019\\_v2.0\\_A.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2022/22297/pdf/fdb-info_1_Checkliste_zur_Erstellung_rechtskonformer_Einwilligungserklaerungen_2019_v2.0_A.pdf) (letzter Zugriff am 17.10.2024).

9 Die DSGVO spricht von dem „Träger der elterlichen Verantwortung“, vgl. Art. 8 Abs. 1 DSGVO.

10 Art.8 DSGVO beschränkt den Anwendungsbereich insofern auf „Dienste der Informationsgesellschaft“, hierbei handelt es sich um eine elektronische Dienstleistung im Fernabsatz, die regelmäßig gegen Entgelt und auf Abruf eines Empfängers erbracht wird, Kühling/Buchner/Buchner/Kühling, DS-GVO Art. 8 Rn. 11a-12; Taeger, Einwilligung von Kindern gegenüber Diensten der Informationsgesellschaft, ZD 2021, 505.

11 Taeger, Einwilligung von Kindern gegenüber Diensten der Informationsgesellschaft, ZD 2021, (505) 508.



Bei qualitativen Interviews, die von Angesicht zu Angesicht geführt werden, ist Art. 8 DSGVO dagegen nicht einschlägig. Auch bei elektronisch geführten Interviews – etwa über eine Videokonferenz-Software – kann davon ausgegangen werden, dass die interviewende Stelle hier „kein Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft“ bereithält, „das einem Kind direkt gemacht wird“. Für Einwilligungen Minderjähriger außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 DSGVO sieht die EU-Verordnung keine besonderen Anforderungen vor. Hier muss mit Blick auf die zeitlich bereits vor der Anwendung der DSGVO entwickelte Rechtsprechung aber davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung einer minderjährigen Person dann – und nur dann – rechtmäßig erteilt wurde, wenn die Person über die Einsichtsfähigkeit verfügt, um die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung in die Datenverarbeitung zu erkennen. In der Regel kann von einer solchen Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen ab 14 Jahren ausgegangen werden, spätestens aber wohl ab 16 Jahren. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Einwilligung bei Kindern bis 13 Jahren in der Regel ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten eingeholt werden kann, bei Kindern ab 16 Jahren regelmäßig ausschließlich durch die Jugendlichen selbst. Im Alter von 14 bis 15 Jahren kann es dagegen am sichersten sein, von den Kindern und den Erziehungsberechtigten Einwilligungen einzuholen.

Eine weitere Problematik kann sich bei der Einwilligung (auch) durch die Erziehungsberechtigten dort ergeben, wo es bei den Themen des Interviews um höchstpersönliche Lebensbereiche des Kindes geht. Wo die Einwilligung (auch) durch die Erziehungsberechtigten erteilt wird, lässt die DSGVO offen, ob auch sie die Betroffenenrechte des Kindes gegenüber der verarbeitenden Stelle gelten machen können. In diesen Fällen können die Geheimhaltungsinteressen des Kindes den Erziehungs- und Einsichtnahme-rechten der Eltern entgegenstehen.<sup>12</sup> Hier zeigt sich in dem Spannungsfeld des Kinderdatenschutzes gegenüber den Eltern ein Grundproblem zwischen aktueller Datenschutzpraxis und Kindesinteressen.<sup>13</sup>

### 3. Umgang mit strafrechtlich relevanten Informationen im Rahmen der Forschung mit Kindern

Auch das Strafrecht kann für Forschende im Rahmen ihrer Arbeit von Bedeutung sein. So ist es denkbar, dass Wissenschaftler\*innen beispielsweise bei Befragungen im Kontext ihres Forschungsvorhabens Kenntnis von strafrechtlich relevanten Vorgängen erhalten. Dies führt zu der rechtlichen Frage, wie mit dieser Kenntnis umzugehen ist. Je nachdem, ob jemand Täter\*in oder Opfer einer Straftat geworden ist, zurzeit noch ist oder zu werden droht, unterscheiden sich die Perspektiven und strafrechtlichen Bewertungen: § 138 StGB betrifft die Nichtanzeige geplanter

---

<sup>12</sup> S. dazu Dreyer, Kinderdatenschutz als Querschnittsbereich, PinG 2024, 199.

<sup>13</sup> Weiterführend zum Spannungsfeld siehe: Andresen/ Dreyer, Die Rolle der Eltern bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung für ihre Kinder, DuD 2022, 361.

Straftaten. Danach macht sich derjenige strafbar, der von dem Vorhaben oder der Ausführung einer im abschließenden Katalog des § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB benannten Straftat zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder der bedrohten Person rechtzeitig Anzeige zu machen.

Hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit von Forschenden bei Verschweigen einer Straftat ist zunächst zu unterscheiden, ob die Tat bei Kenntnisnahme abgeschlossen ist, noch andauert oder für die Zukunft geplant ist. Im Fall von in der Vergangenheit liegenden Straftaten besteht für Privatpersonen (zu denen in diesen Fällen auch Forscher\*innen gehören) keine Pflicht zur Anzeige. Die Kenntnisnahme von der momentanen oder geplanten Ausführung einer Straftat aus dem Katalog des § 138 StGB ist dagegen auch für Forschende relevant. Entsprechende Katalogtaten sind beispielsweise Raub oder räuberische Erpressung, jedoch nicht der einfache Diebstahl. Um eine Strafbarkeit außerdem nicht ausufern zu lassen, ist der Tatbestand dadurch begrenzt, dass ein ernstlicher Plan hinsichtlich der Ausführung der Straftat bereits vorliegt oder eine gewisse Konkretisierung der Straftat besteht.<sup>14</sup> Da an Forschungsprojekten üblicherweise keine Personen beteiligt sind, auf die die in § 139 StGB statuierte Ausnahmeregelung von der Anzeigepflicht anzuwenden ist, sind prinzipiell alle Forschenden zur Anzeige von andauernden oder geplanten Katalogtaten aus § 138 StGB verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihres Forschungsprojektes hiervon Kenntnis erlangen. Vor der Anzeigepflicht schützt die Forschenden auch nicht, sein dass sie der interviewten Person zuvor vollständige Vertraulichkeit zugesagt haben. Der Blick auf den strafrechtlichen Rahmen zeigt so, dass Forschende nicht ohne Weiteres Vertraulichkeit garantieren können, wo ihnen im Rahmen der Forschungstätigkeit Informationen zu andauernden oder kurz bevorstehenden Straftaten anvertraut werden.

Dieses Defizit kann nicht nur zu einer erschwerten Rekrutierung für Interviews führen, sondern auch Konflikte zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einerseits und berufsethischen Standards, denen sich einzelne Forscher\*innen als Mitglieder von Berufsverbänden verpflichtet haben, andererseits hervorrufen.

Anders als bei § 138 StGB, der das Verschweigen von Informationen strafrechtlich bewehrt, von denen im Rahmen von Forschung Kenntnis erlangt wurde, kann auch die freiwillige Weitergabe von vertraulichen Informationen aus Forschungsinterviews strafrechtliche Relevanz entfalten: Hier kann eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen aus § 203 StGB im Raum stehen, wenn die forschende Person einer Gruppe von Berufsheimnisträgern angehört. § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB nennt ausdrücklich Berufspsycholog\*innen, zielt damit aber in erster Linie auf beratende bzw. therapeutische Tätigkeiten ab.<sup>15</sup> Ob und inwieweit ausgebildete Psycholog\*innen oder Interviewer\*innen anderer Disziplinen im Rahmen von Forschungsprojekten erfasst sind, ist ungeklärt.

---

<sup>14</sup> MüKoStGB/ Hohmann, StGB § 138 Rn.10.

<sup>15</sup> NK-StGB/Kargl, StGB § 203 Rn. 31.



§ 203 Abs. 2 Nr. 6 StGB weitet die Gruppe der Berufsgeheimnisträger auf Wissenschaftler\*innen aus, „die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden“ sind. Die hier geforderte förmliche Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz ist bei allgemeinen Forschungsvorhaben und den daran beteiligten Personen allerdings unüblich, so dass eine Weitergabe von Geheimnissen aus der Projektforschung regelmäßig keine Strafbarkeit gem. § 203 StGB nach sich ziehen würde.

Eine weitere – schwerwiegende – Unwägbarkeit für die Arbeit von Forscher\*innen ergibt sich dann, wenn Strafverfolgungsbehörden auf Informationen aus Forschungsvorhaben zugreifen möchten, um Ermittlungen voranzubringen – etwa durch Zeugenvernehmung, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen. Hier ist es für Wissenschaftler\*innen wichtig zu wissen, ob sie als Zeug\*innen von der Polizei oder einem Gericht vernommen werden können und ob ihre Forschungsunterlagen vor der Beschlagnahme durch die Polizei sicher sind.

Falls ein/e Forscher\*in im Rahmen des Forschungsprojektes Kenntnis von strafbarem Verhalten erhält, kann diese/r nach herrschender Meinung<sup>16</sup> grundsätzlich in einem nachfolgenden Prozess oder einer Befragung durch die Polizei von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO Gebrauch machen. Dieses Recht besteht z. B. für Personen, die an der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von unterschiedlichsten Druckwerken und Medienprodukten beteiligt sind; davon sind auch wissenschaftliche Publikationen erfasst. Maßgeblich ist lediglich, dass die forschende Person bei der Vorbereitung von Druckwerken *berufsmäßig* mithilft.<sup>17</sup> Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch nach Beendigung des Projekts oder Ausscheiden aus einem Projekt. So werden nicht nur die Interviewpartner\*innen geschützt, sondern auch weitere Hilfspersonen. Vom Zeugnisverweigerungsrecht sind sowohl persönliche Informationen der interviewten Personen als auch die im Hinblick auf das Projekt gemachten Mitteilungen (also das Interviewmaterial) geschützt. Darüber hinaus darf geschwiegen werden über den Inhalt von selbst erarbeiteten Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen.

Allerdings sind in § 53 Abs. 2 StPO Ausnahmen für bestimmte im Raum stehende Straftaten vorgesehen, sodass Forschende in einem solchen Fall doch zu einer Aussage verpflichtet sind. So greift diese Ausnahme bereits, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll.<sup>18</sup> Für Forschungsprojekte im Umfeld von Kindern ist dabei insbesondere relevant, dass der § 53 Abs. 2 StPO eine Ausnahme statuiert, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist.

---

16 Greitemann, Das Forschungsgeheimnis im Strafprozess, NSTZ 2002, S. 572; MüKoStPO/ Percic, StPO § 53 Rn. 34; BeckOK/ Huber, StPO § 53 Rn. 25.

17 MüKoStPO/Percic, StPO § 53 Rn. 34.

18 Verbrechen sind solche Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, § 12 StGB.



Allerdings gelten die Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht nur, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Ausnahmen und Rückausnahmen tragen maßgeblich zu der Verkomplizierung des Rechtsrahmens bei und sind für juristische Laien meist schwer zu durchblicken. Im Gegensatz zu sonstigen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen können die Forscher\*innen zudem nicht durch eine berechtigte Person von ihrer Verschwiegenheit entbunden werden, wodurch eine Aussage zwingend erfolgen muss. Es liegt allein bei den Forschenden, ob sie eine Aussage tätigen oder nicht.

Wenn die Wissenschaftler\*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, darf die Polizei dieses nicht umgehen, indem sie die gesammelten Forschungsdaten beschlagnahmen – die Daten unterliegen der Tragweite des Zeugnisverweigerungsrechts entsprechend einem Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 StPO.

Für erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes von Forscher\*innen hat ein Beschluss des OLG München aus 2020 gesorgt.<sup>19</sup> Das OLG München geht davon aus, dass Forschende und ihre wissenschaftliche Arbeit *nicht* von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst würden, somit kein Zeugnisverweigerungsrecht der Forschenden und damit auch kein Beschlagnahmeverbot bestehe. Ein solches sei nach der Auffassung des Gerichts mit einem die Wissenschaft unterliegenden „Transparenzgebots“ nicht vereinbar.

Die Sichtweise des OLG München würde dazu führen, dass Wissenschaftler\*innen umfassend aussagepflichtig über ihre Projekte sind und Forschungsdaten beschlagnahmt werden könnten. Daraus folgt eine deutliche Einschränkung von Sicherheits- oder Kriminalitätsforschung, da Forschende ihren Proband\*innen keinen umfassenden Schutz der preisgegebenen Informationen zusichern können und somit die Erlangung von für die Wissenschaft wichtigen Erkenntnisse erschwert wird.<sup>20</sup> Der betroffene Forscher hat gegen die Entscheidung des OLG Verfassungsbeschwerde eingelegt, die Verfassungsbeschwerde musste allerdings wegen einer versäumten Frist als unzulässig abgelehnt werden. Dennoch hat sich das Bundesverfassungsgericht auch inhaltlich zum Fall geäußert und betonte die herausragende Bedeutung der Forschungsfreiheit, die das OLG bei der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt hat.<sup>21</sup> Insbesondere betonte das Bundesverfassungsgericht, dass das OLG die Fernwirkung, die ein solcher Eingriff in die Forschungsfreiheit

---

19 OLG München Beschl. V. 28.07.2020 – 8 St ObWs 5/20; In dem Fall wurden Unterlagen aus einem Forschungsprojekt der Universität Erlangen-Nürnberg bei einer Durchsuchung beschlagnahmt, der Leiter des Forschungsprojektes wehrte sich gegen die Beschlagnahme und verwies auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, welches ein Beschlagnahmeverbot auslöst. Das Gericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme hingegen. Zum zugrunde liegenden Fall: Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/beschlagnahme-forschungsmaterial-interview-gefaengnis-durchsuchung-universitaet-professor-forschungsfreiheit-verfassungsbeschwerde>, (letzter Zugriff am 21.10.2024).

20 Der OLG-Beschluss hat erhebliche Kritik erfahren, s. nur Weigend, „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt...“ Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/zur-verweigerung-des-zeugnisses-sind-ferner-berechtigt/> (letzter Zugriff am 21.10.2024); Walter/ Nedelcu, Verfassungs- und konventionsrechtliche Vorgaben zum Schutz kriminologischer Forschungsdaten vor dem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden, DÖV 2021, 457.

21 BVerfG Beschluss vom 25.09.2023 – 1 BvR 2219/20.



hat, beachten und die besondere Bedeutung der Kriminalitätsforschung für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in seine Entscheidung mit einbeziehen muss.<sup>22</sup> Die cursorische Einschätzung des Verfassungshüter\*innen ist wichtig, kann aber eine vollumfängliche Klärung des Sachverhalts und eine umfassende Abwägung der Rechtsgüter nicht ersetzen. Es bleiben dadurch auch weiterhin Unwägbarkeiten für Forscher\*innen bestehen, was die Polizeifestigkeit ihrer Forschung angeht.

## 4. Zusammenschau und Handlungsempfehlungen

Insbesondere aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben bestehen hohe Anforderungen an die Datenverarbeitung im Rahmen qualitativer Forschung. Mit Blick auf Rechtssicherheit und die notwendigen Möglichkeiten der Datenauswertung erscheint es bei qualitativer Forschung angezeigt, die Datenverarbeitung auf die informierte Einwilligung der Betroffenen – oder bei Jüngeren (auch) die der Erziehungsberechtigten – zu stützen. An die Informationen, die der Einwilligung zugrunde liegen, sind hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere muss die Erklärung alle relevanten Informationen zum Zweck der Datenverarbeitung, der (Nicht-)Weitergabe an Dritte, Speicherfristen und Betroffenenrechte enthalten. Aus Sicht der Kinderrechte kann die mögliche Ausübung ihrer Betroffenenrechte durch die Erziehungsberechtigten problematisch erscheinen; die Wahrung der Interessen des Kindes kann hier ggf. dem Erziehungsinteresse der Eltern entgegenstehen.

Der Blick in das Strafrecht hat zudem gezeigt, dass Wissenschaftler\*innen im Rahmen qualitativer Interviews dort nicht ohne Weiteres Vertraulichkeit garantieren können, wo ihnen im Rahmen der Forschungstätigkeit Informationen zu andauernden oder kurz bevorstehenden konkreten Straftaten, z. B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung, anvertraut werden oder bei denen es sich um Verbrechen handelt. Hier sind Konstellationen denkbar, in denen Forschende im Falle von Vernehmungen durch die Strafverfolgungsbehörden entsprechende Informationen mitteilen bzw. die Durchsuchung und Beschlagnahme von Forschungsdaten dulden müssen; sie können sich dann möglicherweise nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Das deutsche Strafrecht bietet insoweit Unwägbarkeiten für Forschende. Häufig bewegen sich die Wissenschaftler\*innen (insbesondere juristische Laien) in Bereichen, in denen sich selbst Jurist\*innen nicht einig sind. Es ist daher nicht möglich, hier einen verlässlichen Leitfaden für Forscher\*innen zu schaffen und diesen anhand konkreter Vorgaben sagen zu können, wie sie sich rechtskonform verhalten.

---

<sup>22</sup> Koethke, Forschungsfreiheit im Strafprozess, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/forschungsfreiheit-im-strafprozess/> (letzter Zugriff 21.10.2024).





Insbesondere der Fall um die Beschlagnahme von Forschungsdaten an der Universität Erlangen-Nürnberg hat gezeigt, dass eine solche Rechtssicherheit für Forscher\*innen essenziell erscheint, um wissenschaftliche Arbeit zu schützen. Ein Zugriff und die Beschlagnahme von Forschungsdaten, wie in diesem Fall, erscheint als ein beträchtlicher Eingriff in die Arbeit der Forschenden. Zwar haben die Ausführungen zur Wichtigkeit der Forschungsfreiheit und der Kriminalitätsforschung durch das Bundesverfassungsgericht trotz Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hier die Sichtweise des Gerichts durchscheinen lassen, für Rechtssicherheit können diese cursorischen Aspekte allerdings nicht sorgen. Hier erscheint es erforderlich, dass der Gesetzgeber ein gesondertes Zeugnisverweigerungsrecht für Forscher\*innen schafft.

Diese für die gesamte empirische Wissenschaft bestehenden Herausforderungen verschärfen sich noch in der Forschung mit Kindern. Die derzeitige rechtliche Situation erscheint aus Sicht sowohl der Forschenden als auch aus Sicht von Kindern nicht zufriedenstellend: Forschende, die mit Kindern im Bereich höchstpersönlicher Kommunikation forschen, kommen ggf. nicht an ausreichend viele Einwilligende, wenn keine Vertraulichkeit garantiert werden kann. Das Strafrecht erweist der Erreichbarkeit einer notwendigen und wichtigen Wissensbasis, auf die auch zukünftige sicherheits- bzw. kriminalpolitische Entscheidungen fußen können, so einen Bärendienst. Mit Blick auf die Kinderrechte erscheint die vertrauliche Offenbarung einer belastenden Situation gegenüber einem/r Forschenden als Vertrauensbeweis, der nicht ohne Weiteres als zulässiges Beweismittel in etwaigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gesehen werden kann. Insbesondere dort, wo dadurch die Erziehungsberechtigten und der Umkreis eines Kindes von belastenden Situationen Kenntnis erlangen, erscheint dies als jedenfalls nicht unproblematische Berührung der Berücksichtigung des Kindeswillens (Art.12 VN-KRK).

Hamburg, im November 2024

## Literatur

- Andresen, Sünje / Dreyer, Stephan: Die Rolle der Eltern bei der datenschutzrechtlichen Einwilligung für ihre Kinder, DuD 2022, S. 361-366.
- Dreyer, Stephan: Kinderdatenschutz als Querschnittsbereich, PinG 2024, S.199-206.
- Erb, Volker / Schäfer, Jürgen: Münchener Kommentar zum StGB, 4.Auflage, München 2021.
- Funke, Michael: Dogmatik und Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung im Zivilrecht, Baden-Baden 2017.
- Graf, Jürgen: BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 52. Edition, München 2024.
- Greitemann, Georg: Das Forschungsgeheimnis im Strafprozess, NStZ 2002, S.572-576.
- Koethke, Lisa: Forschungsfreiheit im Strafprozess, Verfassungsblog v. 30.10.2023, <https://verfassungsblog.de/forschungsfreiheit-im-strafprozess/> (letzter Zugriff 21.10.2024).





- Knauer, Christoph / Kudlich, Hans/ Schneider, Hartmut: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage, München 2023.
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich / Saliger, Frank: Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 6. Auflage, Baden-Baden 2023.
- Kühling, Jürgen / Buchner, Benedikt: Datenschutz-Grundverordnung / BDSG Kommentar, 4. Aufl., München 2024.
- Lindner, Josef Franz: Zum Verhältnis von Recht und Moral: Grundfragen der Rechtsphilosophie, JA 2016(1), S. 8-16.
- Stapf, Ingrid / Bieß, Cora / Heesen, Jessica /Adelio, Oduma / Pavel, Carla et al.: Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen. IZEW, Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Band 20, Tübingen 2022.
- Taeger, Jürgen: Einwilligung von Kindern gegenüber Diensten der Informationsgesellschaft, ZD 2021, S.505-508.
- Tinnefeld, Marie-Theres / Conrad, Isabell: Die selbstbestimmte Einwilligung im europäischen Recht, ZD 2018, S.391-398.
- Walter, Christian / Nedelcu, Philip: Verfassungs- und konventionsrechtliche Vorgaben zum Schutz kriminologischer Forschungsdaten vor dem Zugriff von Strafverfolgungsbehörden, DÖV 2021, S.457-465.
- Weigend, Thomas: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt...“, Verfassungsblog v. 26.11.2020, <https://verfassungsblog.de/zur-verweigerung-des-zeugnisses-sind-ferner-berechtigt/> (letzter Zugriff am 21.10.24).

## Links

- Legal Tribune Online, Durchsuchung in Universität wegen Gefängnisinterview, Ermittler beschlagnahmen Forschungsmaterial, 01.09.2020 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/beschlagnahme-forschungsmaterial-interview-gefaengnis-durchsuchung-universitaet-professor-forschungsfreiheit-verfassungsbeschwerde/> (letzter Zugriff am 21.10.2024).
- SIKID Projektwebsite [https://sikid.de/ueber\\_das\\_projekt/](https://sikid.de/ueber_das_projekt/) (letzter Zugriff am 17.10.2024).
- SIKID Projekt-Seite HBI: <https://leibniz-hbi.de/hbi-projects/sicherheit-fuer-kinder-in-der-digitalen-welt/> (letzter Zugriff am 17.10.2024).
- Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik der internationalen Handelskammer, <https://esomar.org/uploads/attachments/ckqgtgbvk301p6kdtrelj3mnyf-iccesomar-code-german.pdf> (letzter Zugriff am 17.10.2024).
- Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland, Richtlinien für die Befragung von Minderjährigen erarbeitet, [https://www.bvm.org/fileadmin/user\\_upload/Verbandsdokumente/Standesregeln\\_RL\\_neu\\_2021/Richtlinie\\_Befragung\\_Minderjaehriger\\_2021.pdf](https://www.bvm.org/fileadmin/user_upload/Verbandsdokumente/Standesregeln_RL_neu_2021/Richtlinie_Befragung_Minderjaehriger_2021.pdf) (letzter Zugriff am 17.10.2024).





Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Frankfurt am Main, 2019, zu finden unter [https://www.pedocs.de/volltexte/2022/22297/pdf/fdb-info\\_1\\_Checkliste\\_zur\\_Erstellung\\_rechtskonformer\\_Einwilligungserklaerungen\\_2019\\_v2.0\\_A.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2022/22297/pdf/fdb-info_1_Checkliste_zur_Erstellung_rechtskonformer_Einwilligungserklaerungen_2019_v2.0_A.pdf) (letzter Zugriff am 17.10.2024).